

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. September 2025 um 19.30 Uhr in der Turnhalle

Vorsitz Werner Preisig, Gemeindepräsident

Aktuar Felix Tschalèr

Zur 3. Gemeindeversammlung im 2025 kann der Vorsitzende 78 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger begrüßen.

Als Stimmzähler werden:
XX und XX vorgeschlagen und gewählt.

Gäste Christina Blumenthal, Blumenthal Advokatur
Toni Broder, Stauffer Studach Raumplanung
Anja-Maria Sonntag, ewz Leiterin Erneuerbare Energien CH
Emir Lanicca, ewz Leiter Netz Mittelbünden
Daniel Bürger, ewz Projektleiter
Florian Flämig, ewz Media & Public Affairs

Traktanden Nachfolgende Traktandenliste wurde rechtzeitig im Pöschtl
publiziert:

Traktandenliste:

1. Teilrevision Ortsplanung (betrifft nur Sonnenenergieanlage Spundas)
2. Baurechtsvertrag mit Spundas Solar AG (ewz) sowie Kompetenz Einräumung zum Abschluss von Dienstbarkeiten
3. Elektro Verteilkabine Clusa inkl. Verstärkung Zuleitung, Kredit CHF 220'000.-
4. Mitteilungen und Umfrage
5. Apéro

Die Traktandenliste wurde rechtzeitig im Pöschtl publiziert.

Linard Bardill erkundigt sich, ob am Schluss über alles abgestimmt wird, oder jedes Traktandum einzeln.

Der Präsident erläutert, das über jedes Traktandum einzeln abgestimmt wird.

Beschluss: Einstimmig. Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 1: Teilrevision Ortsplanung (betr. nur Sonnenenergieanlage Spundas)

Werner Preisig, am Anfang war eine Idee. Im Jahr 2019 war die Coronakrise und kaum war diese beendet begann der Ukrainekrieg. Die Energiepreise sind stark gestiegen, die Strommangellage ist zu einem grossen Thema geworden.

Im April 2025 hat der Kanton Graubünden den Greendeal beschlossen. Dieses hat das Ziel, die Klimaerwärmung zu begrenzen und Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto Null zu senken. Der Plan umfasst 27 Massnahmen in Bereichen wie Gebäudesanierung, erneuerbaren Energien und Elektromobilität, die ab 2026 mit einem neuen Gesetz und einer Finanzierung von 200 Millionen Franken umgesetzt werden sollen.

Im Jahr 2026 läuft die Konzession am Beton und Kieswerk Unterrealta für den Abbau von Kies ab, schon früh sind Gedanken aufgekommen, das bestehende Gebiet für eine PV-Anlage zu nutzen. Das bestehende Abbaugelände weist für eine PV-Anlage eine optimale Ausrichtung und Neigung auf. Dies hat uns veranlasst eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben. Ziel ist, die fehlenden Einnahmen vom Kieswerk zu kompensieren und einen Beitrag zum Netto Nullziel zu leisten.

Mit der EW-Kommission und der fachlichen Beratung durch die Firma Open optimizing SA mit Samuel Bontadelli hatten wir fundierte Kenner an unserer Seite.

An Gemeindeversammlungen sowie der Informationsveranstaltung wurde die Bevölkerung laufend informiert. Es handelt sich um ein Generationenprojekt über 30 bis 60 Jahre und ist eine wegweisende Abstimmung für die Zukunft von Produktion erneuerbarer Energien.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung beabsichtigt die Gemeinde, die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Photovoltaikanlage

(Technische Vorstellung durch Mathias Buchli von der EW-Kommission)

- Installierte Leistung: rund 4.2 – 4.8 MWp
- Erwartete Produktion rund 5GWh Jahresertrag (Anteil Winterstrom ca. 37%)

auf dem Kiesgrubengelände „Spundas“ zu schaffen.

(Vorstellung durch XX)

Dazu werden in den Planungsmitteln (Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Erschliessungsplan) die für die Realisierung erforderlichen nutzungsplanerischen Festlegungen getroffen.

Die Absicherung der Folgenutzung der Kiesgrube hat eine hohe Dinglichkeit. Ziel ist es, im Laufe des Jahres 2025 bis ins Jahr 2026 sowohl die Nutzungsplanung als auch die nötigen Bewilligungen für die PV-Anlage vorliegen zu haben, um danach ab 2026 oder später die geplante PV-Anlage realisieren und betreiben zu können. Die Teilrevision erfolgt projektbezogen und separat zur Gesamtrevision der Ortsplanung.

Nach der positiven Rückmeldung der Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung unter Mitwirkung sämtlicher Ämter, ist die Teilrevision der Ortsplanung vom 06.03.2025 bis 04.04.2025 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Es sind zwei Mitwirkungen eingegangen. Beide Stellungnahmen bringen ihre Unterstützung für dieses Projekt zum Ausdruck. In der Stellungnahme von WWF Graubünden, Pro Natura Graubünden und BirdLife Graubünden wird die Freiflächenanlage ausdrücklich begrüsst.

Raumplanerische Bemerkungen

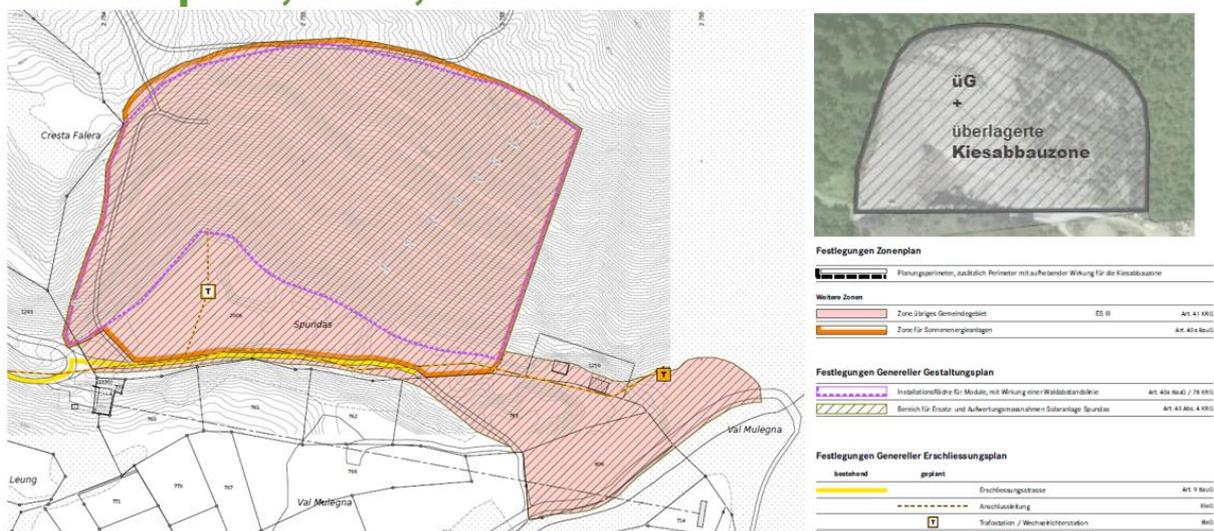
Voraussetzungen für Freiflächenanlagen < 10 GWh gem. Energie-Richtplan

- besondere energietechnische Eignung (z.B. Effizienz, Winterstrom)
- Gebiet liegt in einem bereits anthropogen überformten Raum
- Positives Abwägungsergebnis tangierter öffentlicher u. privater Interessen

Voraussetzung Standortgebundenheit Art. 24^{bis} Abs. 1 & 3 RPG (in Kraft 2026)

1. Freiflächensolaranlagen ausserhalb Bauzone und ausserhalb landwirtschaftlichen Nutzflächen sind **standortgebunden** wenn:
 - a. in belasteten Gebieten gebaut; und
 - b. erschlossene Grundstücke
3. Bei Ausserbetriebnahme Rückbau / Wiederherstellung

Zonenplan, GGP, GEP



Baugesetz

- Neuer Artikel im kommunalen Baugesetz:

Neu	Art. 40a – Zone für Sonnenenergieanlagen (Neu)	
	Zone für Sonnenenergieanlagen	Art. 40 a
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zone für Sonnenenergieanlagen dient der Realisierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Hauptzweck der Zone bildet die Sonnenenergieproduktion mittels Solarpanels samt Einspeisung ins Stromnetz. Ergänzende Energie- sowie Speicheranlagen sind im untergeordneten Rahmen gestattet. 2. Solarpanels (Module, Installationen) sind innerhalb der im Gestaltungsplan bezeichneten Installationsfläche zu realisieren. Die übrigen Flächenbereiche innerhalb der Zone bleiben für Trafo- / Wechselrichterstationen, ergänzende Ener- 	

Ausblick: Weiterer Verfahrensablauf im Falle einer Annahme der Vorlagen 1&2

- Ortsplanungsvorlage und Planungs- und Mitwirkungsbericht
→ Versand an Regierung GR
- Kantonales Genehmigungsverfahren (Verfahrenslead: ARE)
- Regierungsbeschluss mit integrierter Rodungsbewilligung
- Bauprojektierung und Umsetzung frühestens im Laufe 2026

Diskussion:

XX fragt nach, ob man auch seine Meinung sagen darf, oder nur Fragen stellen. Der Präsident betont, dass man selbstverständlich auch seine Meinung sagen darf.

XX erkundigt sich nach den geplanten Ersatzmassnahmen für den Wald. XX, erklärt, dass diese im Bereich der südlichen Fläche vorgesehen sind. Einerseits ist der Aufbau von mehr Biodiversität als auch ein Trockenstandort vorgesehen.

XX möchte wissen was vom Untergrund zu erwarten ist.

XX, es handelt sich dabei um stark verdichtetes Moränenmaterial. Die Tische für die Paneelen werden mittels Mikropfählen verankert.

XX, erklärt, dass er Respekt vor der geleisteten Arbeit habe, jedoch die kritischen Punkte nicht mitberücksichtigt wurden.

Grundsätzlich findet er die Anlage nicht schön, die schwarzen Flächen sein wüst.

Auf dem Gebiet kommt die Natur zurück, dank dem Aufbau mit Wieden.

Das Gebiet ist Urscharans, oberhalb befindet sich der historisch wertvolle Platz „Cresta Falera“. Es ist kein Versuch die Landschaft wieder schön zu machen, es ist eine Verhässlichung der Landschaft.

An der Autobahn A13 könnte 1/3 Energie eines Kernkraftwerkes mit PV-Paneelen produziert werden. Im Weiteren erzeugt schwarz eine Veränderung des Mikroklimas, was zu mehr Wärme und weniger Niederschlägen führen könnte.

Ebenfalls ist es keine Kreislaufwirtschaft, das Problem mit der Entsorgung der Paneelen ist nicht gelöst. In den nächsten Jahren werden neue Technologien entwickelt, sodass PV-Paneelen veraltet seien.

Die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde bedeuten 3% der Steuereinnahmen, und wir geben diesen schönen Ort für Fr. 60'000/p.a. dafür hin. Wir sprechen hier von einer Elektrolobi, die in den letzten Jahren Ihre Gewinne massiv steigern konnten und dies auf Kosten der Strombezüger. Bis alles eingerichtet ist entsteht viel Verkehr. Lohnt sich das?

XX begegnet, dass dieser Standort der Beste Standort auf dem gesamten Gemeindegebiet ist. Dies bezüglich Umwelt und Produktion. Es wird kein Landwirtschaftsboden beansprucht. Man muss diesem Projekt zustimmen.

XX gibt zu Wort, dass sie noch keine schönen Terrassenhäuser gesehen hat. Ausserdem ist diese Anlage rückbaubar.

XX gibt zu Wort, dass es kein besseres Projekt gibt. Er versteht aber die Argumente von XX sehr gut. Er ist auch der Meinung, dass ein Ausbau in der Natur das Letzte sein muss. Zuerst sollten die Stalldächer ausgebaut werden.

Es gibt keine Äusserungen mehr aus der Versammlung und man gelangt zur Abstimmung.

Antrag Traktandum 1

Der Gemeindevorstand beantragt, die Teilrevision Ortsplanung „Sonnenenergieanlage Spundas“, zu genehmigen.

Beschluss: mit 69 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, wird der Teilrevision „Sonnenenergieanlage Spundas“ zugestimmt.

Traktandum 2: Baurechtsvertrag mit Spundas Solar AG (ewz)

Eckdaten Baurechtsvertrag:

Baurechtsdauer

Das Baurecht wird bis **31. Dezember 2055** eingeräumt und beginnt mit dem Grundbucheintrag. Es erlischt somit mit Ablauf dieses Datums, sofern bis dahin der vorliegende Baurechtsvertrag nicht verlängert wird.

Verlängerungsanspruch (obligatorisch)

Die Baurechtsgeberin räumt der Baurechtsnehmerin die (unechte) Option auf einmalige Verlängerung des Baurechts für 30 Jahre ein. Die Parteien nehmen fünf Jahre vor Ablauf der Baurechtsdauer Verhandlungen auf, um die Konditionen einer allfälligen Verlängerung des Baurechtes neu zu vereinbaren. Sie haben zwei Jahre vor Ablauf des Baurechtes den Entscheid der Verlängerung zu den neu vereinbarten Konditionen zu fällen und einen entsprechenden Nachtrag zum vorliegenden Vertrag abzuschliessen.

Baurechtszins

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, der Baurechtsgeberin einen Baurechtszins zu bezahlen. Der jährliche Baurechtszins beträgt **CHF 10.00 pro Kilowattpeak (kWp)** der installierten Leistung der PV-Anlage im Endausbau. (voraussichtlich CHF 42'000 pro Jahr)

Der Baurechtszins ist per 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamtes für Statistik anzupassen (massgeblicher Indexstand ist jener per Dezember des Vorjahres), erstmalig ab dem zweiten Kalenderjahr, in dem die Anlage vollständig in Betrieb ist.

Eine Reduktion des Baurechtszinses unter die vorstehend festgelegten Werte von CHF 10.00/kWp ist ungeachtet der Indexentwicklung nicht möglich.

Sollte sich die effektiv installierte Leistung nach Inbetriebnahme der PV-Anlage erhöhen, so ist der Baurechtszins ab Inbetriebnahme der neu installierten Leistung anzupassen. Die Baurechtsnehmerin hat der Baurechtsgeberin die erforderlichen Informationen für die Berechnung des Baurechtszinses unaufgefordert offenzulegen.

Einmalige Entschädigung

Für die Einräumung des Baurechts schuldet die Baurechtsnehmerin der Baurechtsgeberin zusätzlich eine einmalige Entschädigung von **CHF 180.00/kWp** (zuzüglich allfällige MWST), welche sich auf Basis der installierten Leistung im Endausbau bemisst. Sie wird innert sechs Monaten nach Baubeginn zur Bezahlung fällig. (ca. CHF 756'000)

Sollte sich die effektiv installierte Leistung nach Inbetriebnahme der PV-Anlage erhöhen, so ist die einmalige Entschädigung aufgrund der neu installierten Leistung nachzuzahlen. Die Nachzahlung wird fällig innert sechs Monaten nach Inbetriebnahme der zusätzlich installierten Leistung.

Dienstbarkeiten

Die effektiv vom Baurecht belastete Fläche ab Grundstück Nr. 2006 in Scharans wird auf ein Minimum, nämlich auf die Installationsfläche der Solaranlage beschränkt, damit die Gemeinde nicht unnötig Fläche verliert. Technisch notwendige Installationen im Zusammenhang mit der Solaranlage müssen deshalb ausserhalb der Baurechtsfläche, jedoch innerhalb der Zone für Sonnenenergieanlagen installiert werden. Die genaue Lage dieser technisch bedingten Installationen ist heute noch nicht bekannt. Die Rechte am Boden für die technisch notwendigen Installationen für die Energieableitung und -speicherung (z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Batterien, Zu- und Ableitungen) sowie Fuss- und Wegrechte sollen der Baurechtsnehmerin mit separaten Dienstbarkeiten eingeräumt werden. Hierfür müssen nach Abschluss des Baurechtsvertrages separate Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden, wobei die Fläche jeweils auf das Notwendige beschränkt wird. Derart bleibt die Gemeinde frei, auf den am Ende nicht benötigten Flächen allenfalls Holzlager oder andere Gemeindeinstallationen zu errichten. Die Gemeinde behält also jene Flächen zur freien Verfügung, welche zwar innerhalb der Zone für Sonnenenergieanlagen liegen, aber nicht effektiv für die Solaranlage und die damit zusammenhängenden Installationen benötigt werden.

Diese Dienstbarkeitsverträge sind für den Bau der Solaranlage zentral. Deshalb soll mit dem Beschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrages dem Gemeindevorstand auch die Kompetenz eingeräumt werden, die notwendigen Dienstbarkeitsverträge selbständig mit der Spundas Solar AG in Gründung abzuschliessen. Die vertragliche Grundlage dazu findet sich in Ziff. 11.2 des Baurechtsvertrages. Eine separate Entschädigung für die Einräumung dieser Dienstbarkeiten ist nicht vorgesehen; die Dienstbarkeiten werden mit der einmaligen Entschädigung (Ziff. 9.2 des Baurechtsvertrages) und dem Baurechtszins (Ziff. 9.1 des Baurechtsvertrages) abgegolten bzw. sind darin enthalten.

Werner Preisig: Schon bald, nach dem die hohen Investitionskosten klar waren, hat sich der Gemeindevorstand entschieden, dass finanzielle Risiko sowie die Stromvermarktung nicht selber zu tragen. Darauf hin wurde externe Investoren gesucht, welche in eine solche Anlage investieren. Mit Samuel Bontadelli Optimizing Energy konnte ein ausgewiesener Fachberater beigezogen werden.

Mit einem externen Investor, Energieproduzenten und -vermarkter wie ewz ist sichergestellt, dass die unternehmerischen Risiken bei einem professionellen Betreiber sind und die Anlage so möglichst wirtschaftlich betrieben werden kann. Nach der Ausarbeitung des Vorhabens hat der Gemeindevorstand deshalb im Frühjahr 2024 verschiedene mögliche Investoren und Betreiber angefragt, ob sie Interesse am Bau und Betrieb dieser Sonnenenergieanlage hätten. Die beiden daraufhin eingegangenen konkreten Angebote wurden evaluiert und in einer zweiten Verhandlungsrunde präzisiert. Dabei wurde die Gemeinde Scharans durch einen externen Fachberater unterstützt (Randbedingungen: Mögliche Beteiligungsmodelle, Definition

der Schnittstellen mit dem EW-Scharans, Rückbau, Anlagegrösse & Vergleichbarkeit der Angebote etc...).

Diskussion:

XX, erkundigt sich, ob im Baurechtsvertrag vorgesehen ist die gesamte flache Fläche des Kieswerkes an ewz abzugeben. Annemarie Bühler erklärt, dass diese für die Trafostation und Wechselrichter dient. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar wo diese zu stehen kommen. XX, Rechtsvertreterin der Gemeinde, erklärt, dass die Installationsfläche, also die flache Fläche gem. Plan, nicht im Baurecht enthalten ist. Die Gemeinde will nicht die gesamte Fläche dem ewz abgeben. Gemäss Baurechtsvertrag, dürfen dort nur technisch notwendige Anlagen gebaut werden. Diese Fläche soll der Gemeindevorstand in Eigenkompetenz mittels Dienstbarkeitsverträgen mit ewz abschliessen können. Es entstehen aber keine grossen Anlagen, sodass noch genügend Platz für die Bedürfnisse der Gemeinde verbleibt.

XX, erkundigt sich nach der Grösse der Wechselrichter.

XX vom ewz, erklärt, dass die Wechselrichter und die Trafostation nicht die ganze Fläche beansprucht. Bei der Ausarbeitung des Detailprojektes wird darauf geachtet, dass diese Installationen optimal platziert werden, damit die noch eine grosse Fläche selber behält. Annemarie Bühler bekräftigt, dass der grösste Teil der Fläche frei bleibt.

XX möchte wissen, ob das 1. Augustfeuer schädliche Auswirkungen auf die Solarpaneele haben. Mathias Buchli, erklärt, dass die Hitze den Paneelen nicht schadet. Diese können nicht schmelzen. Die Schlacke wird vom Wind und Regen wieder runtergespült.

XX möchte vom ewz wissen, wieso die ewz für diese Anlage eine Solar AG gründet.

XX vom ewz erklärt, gemäss Baurechtsvertrag besitzt die Gemeinde eine Beteiligungsoption bis zum Investitionsentscheid. Aus diesem Grund ist die Gründung einer Gesellschaft notwendig. Zudem sind verschiedene finanztechnische Gründe ausschlaggebend, dass ewz solche Projekte zunehmend in einer eigenen Gesellschaft abwickelt.

XX möchte wissen ob die ewz die Anlage an andere verkaufen kann.

XX erklärt, dass dies möglich ist, die Gemeinde jedoch das Vorkaufsrecht hat. XX somit könnte die Anlage auch an Axpo verkauft werden.

Im Weiteren erkundigt er sich nach der Höhe des Aktienkapitals. XX vom ewz, rechnet mit Investitionen zwischen 7 – 8 Mio. Franken. In dieser Grössenordnung wird auch das Aktienkapital liegen.

Müssen die Bedingungen gem. Baurechtsvertrag von einem neuen Eigentümer übernommen werden. XX, bestätigt das dies der Fall ist. Dies ist sogar so im Grundbuch eingetragen.

Die Diskussion aus der Versammlung ist erloschen und man gelangt zur Abstimmung.

Antrag Traktandum 2

Möchten Sie dem Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Scharans und der Spundas Solar AG in Gründung zustimmen und dem Gemeindevorstand die Kompetenz einräumen, den Baurechtsvertrag und die mit diesen zusammenhängenden Dienstbarkeiten gemäss Ziff. 11.2. des Baurechtsvertrages abzuschliessen.

Beschluss: mit **70 Ja-Stimmen**, 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen, wird dem Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Scharans und der Spundas Solar AG in Gründung zugestimmt und dem Gemeindevorstand die Kompetenz eingeräumt, den Baurechtsvertrag und die mit diesen zusammenhängenden Dienstbarkeiten gemäss Ziff. 11.2. des Baurechtsvertrages abzuschliessen.

Der Präsident bedankt sich bei den Anwesenden des ewz. Als symbolisches Dankeschön wird Ihnen einen Straus mit Sonnenblumen überreicht.

Traktandum 3: Elektroverteilkabine Clusa inkl. Verstärkung der Zuleitung, Kredit CHF 220'000.-

Infolge Neubau Photovoltaikanlage auf dem Stalldach „Hof XX“, muss das EW-Scharans, gemäss übergeordneter Gesetzgebung, den Kleinverteiler beim Parkplatz Scalottas durch eine Elektroverteilkabine ersetzen. Zugleich muss das bestehende Kabel von der Trafostation Scalottas bis zur neuen Verteilkabine durch ein stärkeres ersetzt werden.

Die EW-Kommission hat verschiedene Varianten der Erschliessung geprüft.

XX erläutert den Entscheid. Bei der PV-Anlage auf dem Stalldach XX handelt es sich um einen Betreiber. Damit der produzierte Strom abgeleitet werden kann, müsste man eigentlich eine neue Trafostation bauen. Kostenpunkte 500'000 bis 600'000.

Mit einer Vereinbarung mit dem Betreiber konnte vereinbart werden, dass die Lastenspitzen, welche jeweils über Mittag entstehen, gebrochen werden. Dadurch wird die Leistung um 40% kleiner, sodass der Strom auch mit einer Elektroverteilkabine abtransportiert werden kann.

XX erkundigt sich, wieso die Gemeinde soviel Geld investiert. Muss der Eigentümer nichts bezahlen.

XX erklärt, dass in den Fr. 220'000 die Gesamtkosten enthalten sind, also auch die Kosten von der Verteilkabine bis zum Stall. Diese jedoch müssen vom Eigentümer bezahlt werden. Der Gemeinde bleiben ca. Fr. 130'000 bis 140'000, die Restkosten müssen vom Stallbesitzer übernommen werden.

Gemäss XX funktioniert ein Netzausbau beim ewz gleich wie beim EW-Scharans.

XX, die Herausforderungen der heutigen EW's sind gross, sie müssen den produzierten Strom abkaufen und auch abtransportieren.

XX von ewz bestätigt dies, ewz investiert in den kommenden Jahren 170 Mio. in den Netzausbau.

XX erkundigt sich, ob diese Investition Auswirkung auf unser Netztarif haben.

XX erklärt, dass diese eine geringe Auswirkung auf den Tarif haben, ca. 0.1 Rappen.

Es ergibt sich eine rege Diskussion über die heute Stromgesetzgebung und deren Konsequenzen.

Der Präsident erwähnt, dass man über dieses Thema alleine eine Informationsveranstaltung abhalten könnte.

Antrag Traktandum 3

Der Gemeindevorstand beantragt, den Kredit in Höhe von CHF 220'000.- für die Elektroverteilkabine sowie Verstärkung der Zuleitung, zu genehmigen.

Beschluss: mit **71 Ja-Stimmen**, 0 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen, wird dem Kredit von CHF 220'000.- für die Elektroverteilkabine sowie Verstärkung der Zuleitung, zugestimmt.

Traktandum 4: Mitteilungen und Umfragen

XX

In Kürze findet eine Umfrage zur Waldstrasse statt.

XX

Der Lichtumbau im Schulhaus auf LED konnte in den Sommerferien grösstenteils abgeschlossen werden. In den Herbstferien wird noch der Rest gemacht.

XX

Die Immobilienstrategie ist fast abgeschlossen.

XX

Der Gemeindevorstand hat dem FC Thusis/Cazis Fr. 25'000 für den Neubau eines Kunstrasenplatzes gesprochen. Vom FC verlangt wurden Fr. 53'000. Der Betrag wird nur ausgelöst, wenn die Finanzierung geregelt ist.

Ebenfalls wurden Fr. 2'000 für das neue Kinderkochbuch, von Linard Bardill und Andreas Caminada, gesprochen. Linard Bardill stellt das Buch kurz vor.

Gespannt warten wir auf die Zahlen und Entwicklung im Spital Thusis. An der Gemeinde Tagung in Thusis wurde klar, dass keine finanzielle Unterstützung vom Kanton zu erwarten ist!

Um 21.35 Uhr schliesst der Präsident die Gemeindeversammlung mit bestem Dank für den Besuch.

Der Präsident:

Werner Preisig

Der Aktuar:

Felix Tschalèr